AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 37
Donnerstag, 12. September 2019
66. Jahrgang

Fest der Begegnung im Altenzentrum Haus im Park

Der Freundeskreis Haus im Park e.V. lädt am kommenden Sonntag, 15.09.2019 wieder zu einem Fest der Begegnung in und rund um das Altenzentrum Haus im Park in der Zeit von 10:30 bis 18:00 Uhr ein.

Die Organisatoren wollen der Bevölkerung von Zeit zu Zeit einen Einblick in die vielfältigen Angebote und Aktivitäten vom Altenzentrum und seinen Einrichtungen geben.

In diesem Jahr beginnen wir mit einem ökumenischen Gottesdienst mit Pfarrerin Silvia Kreuser und Gemeindereferentin Klara Graf. Der Posaunenchor umrahmt den Gottesdienst. Die Musikkapelle Dettenhausen stimmt uns ab 12:30 Uhr musikalisch auf den Nachmittag ein. Um 15:00 Uhr stehen Lieder- und Bewegungsspiele mit dem Chor der Schönbuchschule Dettenhausen auf dem Programm. Ab ca. 16:00 Uhr gibt es Musik, Tanz und Bewegung nach dem Motto „Aktiv bis ins hohe Alter“.

Verbringen Sie ein paar gemütliche Stunden bei guten Gesprächen, gutem Essen, Kaffee und Kuchen. Zur Stärkung gibt es Herzhaftes und ein gewohnt reichhaltiges Kuchenbuffet vom Freundeskreis Haus im Park.

Der Freundeskreis und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenhilfeeinrichtung freuen sich über Ihren Besuch.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Richtfest für das neue Feuerwehrgerätehaus

Die Bauarbeiten für unser neues Feuerwehrmagazin schreiten voran und die Vorfreude auf das neue Gebäude steigt. Bürgermeister Thomas Engesser konnte am vergangenen Montag, den 09.09.2019 zahlreiche Gäste zum Richtfest für das neue Feuerwehrgerätehaus willkommen heißen.

Er gab einen kurzen Überblick über die Beratungen im Gemeinderat und die gefassten Beschlüsse. Entscheidend für die erfolgreiche Planung und zur bis dato erfolgten Umsetzung war und ist hierbei das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder unserer Freiwilligen Feuerwehr. Insbesondere die Kommandanten und der Feuerwehrausschuss haben in unzähligen Stunden ihr know how eingebracht, damit das Gebäude an die Anforderungen unserer Gemeinde optimal angepasst ist.

Zwischenzeitlich sind rund 80% aller Gewerke ausgeschrieben und nach dem aktuellen Stand der Kostenfortschreibung wird mit Gesamtkosten von rund 4,6 Mio. € gerechnet – das ist sehr viel Geld, das aber für die Daseinsvorsorge der Gemeinde mehr als gut investiert ist.

Nach dem von Zimmerermeister Dietmar Bazlen von der Firma Löffler vorgetragenen Richtspruch, der auf Seite 2 abgedruckt ist, nahmen die Gäste die Chance war, um sich einen ersten Eindruck von den neuen Räumlichkeiten zu verschaffen.

Das Vorhaben befindet sich voll im Zeitplan, so dass dem geplanten Einzug unserer Feuerwehr Ende Februar/ Anfang März im nächsten Jahr nach derzeitigem Stand nichts im Wege steht.

Fortsetzung auf Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Rolf Welzel**, vollendet am 13.09.2019 sein 75. Lebensjahr.

Herr **Dr. Udo Andriof**, vollendet am 18.09.2019 sein 77. Lebensjahr.

Frau **Irmgard Luise Eckmann**, vollendet am 18.09.2019 ihr 70. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin und den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

Richtspruch Feuerwehrhaus Dettenhausen

Der Richtbaum grüßt als frohes Zeichen
gar weit hinaus von dieser Höhe,
wo ich nach altem Brauch der Zeiten
als Zimmermann hier oben stehe.

Heute ist ein Tag der Freude!
Nach harter Arbeit, Müh‘ und Plag,
gilt es zu weihen das Gebäude,
das unser Herr behüten mag.

Das Haus soll dem Gemeinwohl dienen,
die Feuerwehr zieht bald hier ein
mit Spritzgerät und anderen Dingen
zum Schutz für Haus und Heim.

Gemeinschaftsgeist strahlt von hier aus,
die Feuerwehr ist hoch geehrt,
der Wehrmann schützet Haus und Hof,
indem er Feuerbrünsten wehrt.

Allen sei voll Dank gedacht,
die an diesem Werk geschafft.
So dank ich Gott vor allen Dingen,
er gab zur Arbeit das Gelingen.

Wir dürfen heute vielen danken,
die sich für dieses Werk geregt,
zum Plan, zur Arbeit, zum Gedanken,
vom Morgen bis zum Abend spät.

Nun reicht den Becher Wein mir her,
aufs Wohl des Neubaus ich ihn leer‘.
Ich will damit den Segen geben,
der Halle hier und den Geräten;
in diesen Segen schließ‘ ich ein
die Feuerwehr im neuen Heim.

Ich trink auf Architekt und Meister,
auf Feuerwehr und auf Gemeind‘,
auf alle treuen, guten Geister,
die sich zu diesem Werk vereint.

Sie alle leben hoch, hoch, hoch!

Und nun, du Glas fahr hin zum Grunde!
Geweiht sei dieser Bau zur Stunde!

Krämermarkt in Waldenbuch

am Donnerstag, 19. September 2019 findet in Waldenbuch auf dem Marktgelände im Neuen Weg der Krämermarkt statt.
Die Stadt Waldenbuch lädt zum Marktbesuch ein.

Gemeinderatssitzung

Einladung zu der am Dienstag, 17.09.2019, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Neugestaltung der Ampelkreuzung auf der L 1208
   a) Vorstellung eines Bauprojektes der Kreisbaugesellschaft Tübingen
   b) Beratung über einen möglichen Kreisverkehr anstelle der Ampelkreuzung
4. Bestellung des Hauptamtsleiters Simon Römmich zum Standesbeamten
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen durch die Gemeinderäte

Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

TOP 3
Vorgestellt wird dem Gemeinderat das mögliche Bauprojekt der Kreisbaugesellschaft auf dem Grundstück Tübinger Str. 8 (ehemalige Metzgerei Würtz). Da eine Realisierung des Wohnbauprojektes unmittelbar von einem möglichen Kreisverkehrsplatz anstelle der Ampelkreuzung abhängig ist, wird in diesem Zusammenhang auch darüber beraten.

VOLKSBEGEHREN

Artenschutz
„Rettet die Bienen“

Allgemeine Informationen zum Volksbegehren

Das baden-württembergische Volksbegehren "Rettet die Bienen" ist nach Mitteilung des Innenministeriums für verfassungskonform erklärt worden. Laut dem Innenministerium ist das ein historisches Ereignis für Baden-Württemberg. „Zum ersten Mal können die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Volksbegehrens selbst darüber entscheiden, ob sie einen Gesetzentwurf unterstützen wollen oder nicht", so der Innenminister. Das Bienen-Volksbegehren ist bisher das einzige landesweite Volksbegehren in Baden-Württemberg seit 1971. Das bisher einzige landesweite Volksbegehren in Baden-Württemberg fand nach Angaben des Innenministeriums 1971 statt. Es hatte allerdings keinen Gesetzentwurf, sondern die Auflösung des Landtags zum Gegenstand. Hintergrund war damals die Gebietsreform in Baden-Württemberg.

Umfangreiche gesetzliche öffentliche Bekanntmachung
Unter dem oben abgebildeten Signet werden zukünftig die nach dem Gesetz von der Gemeinde vorzunehmenden Informationen und Bekanntmachungen veröffentlicht. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen sehr umfangreiche Bekanntmachung über die Zulassung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ ist ab Seite 4 abgedruckt.

Neue Geschwindigkeitsmessgeräte an der Störrenstraße aufgestellt

In der vergangenen Woche wurden im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h an der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 6947 an der Störrenstraße aus Richtung Weiler Straße und im Ortszentrum neue Geschwindigkeitsmessgeräte aufgestellt. Die neuen Geräte sind für den Dauerbetrieb an den beiden stationären Einsatzorten mit Solarmodulen ausgestattet.

Durch optische Signale – grüner Smiley bei korrekter Geschwindigkeit, roter Smiley bei zu hoher Geschwindigkeit – sollen die Autofahrer ergänzt zu den aufgestellten Verkehrszeichen an die einzuhaltende Geschwindigkeit von 30 km/h erinnert werden. Die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit wurde von der Verkehrsbehörde wegen dem auf diesem Teilstück der Ortsdurchfahrt höheren Fußgängeraufkommen genehmigt und soll damit zu einer höheren Verkehrssicherheit für die Fußgänger beitragen.

Die bislang an der Ortsdurchfahrt installierten, mit Akku betriebenen Geschwindigkeitsmessgeräte werden von der Gemeinde zum „mobilen Einsatz“ je nach Bedarf an den Ortsstraßen aufgestellt.

Bitte sorgen Sie im gesamten Ortsgebiet, den Tempo-30-Zonen und im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, mit langsamer Fahrweise für mehr Verkehrssicherheit und für den Schutz der Fußgänger und der anderen Verkehrsteilnehmer und „lassen Sie den Smiley stets grün blinken“.

Besonderer Dank gilt dem Zweckverband Bauhof Dettenhausen-Waldenbuch für das schnelle Anbringen der neuen Geräte.

Appell an die Autofahrer

Anfang der Woche hat die Schule wieder begonnen und ab morgen sind auch die „Erstklässler“ auf ihrem Schulweg unterwegs. Für alle Autofahrer also noch mehr ein Grund, den Fuß nahe an der Bremse zu halten. Dies insbesondere auf den Ortsstraßen, vor allem in den Wohngebieten und in der Nähe der Schule.

Rücksichtsvolles, langsames und stets bremsbereites Fahren gebietet allein schon die Vernunft und das Verantwortungsbewusstsein und natürlich die Straßenverkehrsordnung. Denn danach müssen sich Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch ständige Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Schließung des Freibades

Letzter Badetag am Sonntag, 15.09.2019

Die letzten Bahnen in dieser Badesaison können am Sonntag geschwommen werden.

Das Wetter im Sommer 2019 war „durchwachsen“ und nicht so heiß wie im Jahr zuvor. In diesem Jahr fanden deshalb mit rund 26.000 Freibadbesucher etwas weniger Badegäste den Weg in unser Bädle.

Auch in dieser Saison sorgte das Badeaufsichtspersonal mit Klaus Dannecker, Edith Rabel und Thomas Schiedt rund um das Becken für die Sicherheit der Badegäste. Weiterhin war das Wasser von der Mäuringquelle ein Garant für das ein besonderes Badeerlebnis.

Ein herzliches Dankeschön an die Mitglieder des „Bädlesvereins“ für deren auch heuer wieder besonderes Engagement während der Badesaison. Die sehr vielen ehrenamtliche Stunden und der unermüdliche Einsatz der Mitglieder ist für den Erhalt und den Betrieb unseres „Bädles“ weiterhin von unschätzbarem Wert.

Schon jetzt freuen wir uns auf eine tolle Badesaison 2020.

Bitte Schlösser von Umkleidespinden bis 15.09.2019 entfernen!

Am Ende der Badesaison bitten wir die privaten Schlösser von den Umkleidespinden zu entfernen, da die Gemeinde die Spinde reinigen möchte.
Wegen des Zutritts zum Freibad wenden Sie sich bitte an unsere Bademeister, Herrn Dannecker Tel. 015165975785 oder Frau Rabel Tel. 0160 5828258.
Den Eigentümern der Schlösser geben wir bis zum 15.09.2019 Gelegenheit ihre privaten Schlösser zu entfernen. Sollten die Schlösser bis zu diesem Termin nicht abgeholt worden sein, werden diese vom Zweckverband Bauhof entfernt.

Abschläge für das 3. Quartal 2019 werden fällig

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

Die Wasserzins- und Entwässerungsgebühren für das 3. Quartal 2019 werden am 30.09.2019 zur Zahlung fällig.

Wichtiger Hinweis:

1. Die Berechnung entspricht in der Regel der Festsetzung im Abrechnungsbescheid für 2018 oder einer Abschlagsmitteilung. **Deshalb erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.**
2. Die Abschläge werden bei der Abrechnung zum Jahresende angerechnet.

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin. Säumniszuschläge und Mahngebühren lassen sich dadurch vermeiden.

Marktausschreibung

Anmeldung zum Christkendlesmärkt 2019

Bitte Termin vormerken und rechtzeitig anmelden!

Nein, Weihnachten steht noch nicht vor der Tür - aber der Termin für den diesjährigen Dettenhäuser Christkendlesmärkt steht wegen der rechtzeitigen Vorbereitung und Anmeldung schon fest. Der Christkendlesmärkt findet dieses Jahr am 07.12.2019 von 11 Uhr bis 20:30 Uhr auf dem Schulhof der Schönbuchschule statt.
Zur Beschickung des Marktes sind Dettenhäuser Vereine, Gruppierungen, Kirchen, gemeinnützige Organisatoren, Parteien, Privatpersonen und auch gewerbliche Anbieter mit nichtgastronomischem Warenangebot zugelassen.
Die Standgebühren bleiben unverändert. Nichtgastronomische Stände werden weiterhin mit einer besonders niedrigen Standgebühr ihre Waren anbieten können. Für Stände ohne jegliches Angebot an Speisen und Getränken erheben wir eine Standgebühr von nur 2,00 €/lfm Standlänge. Stände mit einem rein gastronomischen Angebot zahlen 20,00 €/lfm und Stände mit einem Mischangebot haben eine Gebühr von 10,00 €/lfm zu entrichten.
Anmeldeformulare für Bewerbungen zur Teilnahme am Christkendlesmärkt sind beim Bürgermeisteramt, Hauptamt, Zimmer 2.9, 72135 Dettenhausen, ((07157) 126-32 erhältlich. Die Formulare können auch unter www.dettenhausen.de – Formulare – Christkendlesmärkt 2019 (Anmeldeformular) heruntergeladen werden.
Im Anmeldeformular geäußerte Platzwünsche werden soweit als möglich und unter Berücksichtigung einer Angebotsmischung berücksichtigt.
Anmeldeschluss ist am **15.11.2019**. Danach informiert die Gemeinde die Bewerber über die Platzvergabe und die näheren Einzelheiten zur Durchführung des Christkendlesmärktes.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 17.09.2019
Dienstag, 01.10.2019

Altpapier
Montag, 23.09.2019

Restmüll
Freitag, 13.09.2019
Freitag, 27.09.2019

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 13.09.2019
15:00 - 17:00 Uhr

Gelber Sack
Freitag, 20.09.2019
Samstag, 05.10.2019

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8:00 - 20:00 Uhr

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Das Landratsamt informiert

Obstannahmestellen im Landkreis Tübingen: Übersicht für Stücklesbesitzer

Wie so oft folgt auf ein ertragsreiches Obsterntejahr eine schwächere Saison. Die Bäume beschenkten den Landkreis 2018 üppig und füllten die Lager. In diesem Jahr sind die Bäume nicht nur verausgabt, Frost und Trockenheit haben sie zusätzlich belastet. Wer sich dennoch über Erträge freut und diese nicht selbst verwertet, kann das Obst zu vielen Betrieben bringen und abgeben oder in Lohn verarbeiten lassen.

Der Verein VIELFALT im Landkreis Tübingen hat für Stücklesbesitzer eine Übersicht mit den verfügbaren Obstannahmestellen, Mostereien und Brennereien im Landkreis Tübingen zusammengestellt. Auf der Homepage des Vereins Vielfalt unter der Rubrik „Marktplatz“ (http://www.vielfalt-kreis-tuebingen.de/obstverwertung) und auf der Homepage des Landkreises Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik Dienstleistungen/Landwirtschaft/Obst-und Gartenbauberatung-“ findet man eine Liste samt Karte sowie weiteren Informationen zu den Annahmestellen. Die aufgelisteten Unternehmen werden gebeten, ihre Daten zu prüfen und ggf. Änderungen an praktikant@vielfalt-kreis-tuebingen.de oder telefonisch an 07473 270-1287 zu melden. Der Verein VEILFALT freut sich über weitere Betriebe, die sich auf die Liste aufnehmen lassen möchten.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutz- gesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

   Die Eintragungsliste für die Gemeinde Dettenhausen wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus, Melde- und Passamt (Zimmer 1.7), Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	09.00	Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	09.00	Uhr	bis	12.00 Uhr
und	16.00	Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	09.00	Uhr	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	09.00	Uhr	bis	12.00 Uhr
Freitag	09.00	Uhr	bis	12.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.
Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1
Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern."

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln."

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „soweit erforderlich und geeignet" werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen."

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34
Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verbo-

ten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt."

6. § 71 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden."

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b
Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere bei den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und

des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden- Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft"). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden" an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten."

Dettenhausen, 12.09.2019

Thomas Engesser
Bürgermeister

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:
Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.
In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuer

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 13.09.2019
Staufer-Apotheke
Sindelfingen, Gartenstraße 25
07031 874487

Fortuna-Apotheke
Dettenhausen, Störrenstraße 35
07157 61015

Samstag, 14.09.2019
Sonnen-Apotheke
Sindelfingen, Mercedesstraße 11/1
07031 794999

Central-Apotheke
Schönaich, Wettgasse 45
07031 651388

Sonntag, 15.09.2019
Apotheke Diezenhalde
Böblingen, Freiburger Allee 57
07031 273889

Laurentius-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Laurentiusstraße 24
07031 382365

Montag, 16.09.2019
Die Apotheke im Breuningerland
Sindelfingen, Tilsiter Straße 15
07031 95790

Dienstag, 17.09.2019
Apotheke an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Straße 17
07031 227011

Mittwoch, 18.09.2019
Apotheke am Spitzholz
Sindelfingen, Feldbergstraße 61
07031 805577

Apotheke Dr. Beranek
Schönaich, Bahnhofstraße 12
07031 657373

Donnerstag, 19.09.2019
Bürgerhaus-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Sindelfinger Straße 31
07031 381113

Apotheke im Dorf
Altdorf, Hildrizhausener Straße 2
07031 601010

SEKUNDEN ENTSCHEIDEN IM NOTFALL
112
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

Schulnachrichten

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch

7a, 7b, 7c – gemeinsam im Schullandheim in Friedrichshafen am Bodensee (24. bis 28. Juni 2019)

Nach einer mehrstündigen Fahrt erreichten wir den Affenberg bei Salem. Wir wurden in Gruppen aufgeteilt und durften die Affen mit Popcorn füttern. Leider konnten wir die supersüßen Affenbabys nur von weitem betrachten. Nach einer kurzen Weiterfahrt kamen wir an der Jugendherberge in Friedrichshafen an und durften unsere schönen Zimmer beziehen. Nach einem leckeren Abendessen und einem Sport- oder Spielprogramm auf dem Gelände gingen wir schlafen.
Am Dienstag fuhren wir mit dem Schiff nach Bregenz und mit der Seilbahn auf den Pfänder. Dort konnten wir die herrliche Aussicht auf den Bodensee genießen und viele tolle Tiere sehen. Im Shop haben wir einige Souvenirs gekauft.
(Nelly Haap, Chiara Cervo, Carolin Schwab)

Am Mittwochmorgen mussten wir nicht geweckt werden, denn ab 7.00 Uhr waren wir durch den Lärm auf den Gängen ohnehin wach. Nach der Stärkung am vorzüglichen Frühstücksbuffet bereiteten wir uns auf unsere Kanutour vor. Wir waren sehr überrascht, dass zwölf Leute in ein Kanu passten. Die schweren Boote mussten zunächst einige hundert Meter zum Bodensee transportiert werden – die erste Herausforderung! Die zweite war, den Paddelrhythmus in der Gruppe zu finden. Nach gefühlten 10 km und ziemlich schweren Armen kamen wir an unserem Rastplatz an. Dort durften wir eine Stunde lang im Bodensee schwimmen, bevor wir uns auf den Rückweg machten. Da sich alle auf das Schnitzel zum Abendessen freuten, ging es deutlich schneller. Die Kanutour war schön, aber sehr anstrengend. Obwohl alle eigentlich todmüde sein sollten, war es in der Nacht nicht besonders leise. Hatten manche womöglich gar nicht richtig mitgepaddelt?
(Tyler Teltscher, Levin Robotka)

Am Donnerstag fuhren wir mit dem Katamaran nach Konstanz ins Sealife. Es war sehr spannend, die Welt der Unterwassertiere kennen zu lernen, vor allem die Schildkröten haben uns gefallen. Anschließend durften wir in kleinen Gruppen ins Lago – ein großes Kaufhaus direkt am See – gehen und unser letztes Taschengeld verjubeln.
Zurück in Friedrichshafen hatten wir die Wahl zwischen einem Stadtbummel, Baden im See oder einfach Faulenzen.
Am Abend holte Herr Hartmann seine Musikbox raus und erfüllte uns Musikwünsche. Leider war die Zeit bis zur Nachtruhe viel zu kurz.
Am nächsten Tag holte uns der Bus um 12 Uhr ab und wir fuhren Richtung Waldenbuch.
Überglücklich konnten wir rund dreieinhalb Stunden später unsere Eltern begrüßen.
(Vivien Dehling, Noel Piontek, Robert Werner)

Das hat uns gefallen:
- die meistens gut gelaunten Lehrer
- das superleckere Essen in der Jugendherberge
- das tolle Wetter
- die große Wiese an der Jugendherberge mit den vielen Sportmöglichkeiten

Das hat uns nicht so gut gefallen:
- die Millionen von Mücken, die zu jeder Tages- und Nachtzeit über uns hergefallen sind

Vielen Dank an Frau Koch, die das Schullandheim für uns organisiert hat, und an die Klassenlehrerinnen Frau Junge und Frau König. Bei unseren Begleitlehrern Frau Sartorius, Herrn Hartmann und Herrn Vasas bedanken wir uns ebenfalls herzlich.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de
Presserechtliche Verantwortlichkeit:
1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt
2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen
3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de
Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.
Bezugspreis: halbjährlich € 15,25. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de